

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 124
April 2016

Editorial



Ein interessanter Steuervorschlag

Der positive Supergau im Arbeitsrecht findet nun doch nicht statt – es wäre auch zu schön gewesen. Die Regierung gab dem Druck der Gewerkschaft und dem starken Widerstand der Straße (vorwiegend Schüler/Studenten) - noch vor Einbringung des Gesetzentwurfes von Frau Minister El Khomri im Parlament - nach. Ein neuer, modifizierter Vorschlag, der einige wesentliche Neuerungen des alten Entwurfes aufhebt, soll nun endlich den Abgeordneten vorgelegt werden. Warten wir ab, was davon im Endeffekt übrig bleibt.

Sicher ist schon heute, dass es kein Schnellheilmittel sein wird, um die nicht fallen wollende, hohe Arbeitslosigkeit erheblich zu verringern. Die gerade veröffentlichten Zahlen für den Monat Februar 2016 haben wieder die auf dem französischen Arbeitsmarkt herrschende Dramatik dokumentiert: Mit 38.000 neuen Arbeitssuchenden in einem Monat wurde ein neuer Höchststand seit September 2013 erreicht, womit nunmehr 3,852 Mio. Personen, die überhaupt keiner Arbeit im Februar nachgingen (Kategorie A), zu verzeichnen sind.

Auf dieser Basis kann Staatspräsident Hollande jegliche Hoffnung auf eine Wiederwahl vergessen und müsste – so sein Wahlversprechen vor Regierungsantritt – sogar von einer neuen Kandidatur von sich aus Abstand nehmen.

Durch die vielen Diskussionen über notwendige Arbeitsrechtsreformen sind Kritiken und Änderungsvorschläge zum Steuerrecht völlig in den Hintergrund geraten. Dabei ist die total aus dem Ruder gelaufene, hohe und teilweise falsch konzipierte Besteuerung von vielen Sachverhalten ein zumindest ebenso wichtiger Grund für das Nichtsinken der französischen Arbeitslosigkeit wie das rigide Arbeitsrecht. Kurzfristig könnten höchstwahrscheinlich auf diesem Gebiet viel schneller Erfolge erzielt und Änderungen im Verhalten der maßgebenden Wirtschaftsakteure (Investoren) erreicht werden.

Ein typisches Beispiel hierfür ist die hohe, aber insbesondere kontraproduktive Besteuerung des Kapitals. Frankreich ist im Laufe der letzten 20 Jahre, neuerdings zusammen mit Italien, zum europäischen Spitzenreiter aufgestiegen. Die Gesamtsteuerbelastung dieser Kategorie beläuft sich auf 10% des französischen BSP, gegenüber Deutschland (5,9%) besteht ein Unterschied von ca. 4 Prozentpunkten, woraus sich in absoluten Zahlen eine Mehrbelastung für Frankreich von 80 Mrd. € ergibt.

In einer neueren Studie (2016) des Instituts Coe-Rexecode zu dem Thema „Die Besteuerung des Kapitals im 21. Jahrhundert – eine kostspielige französische Besonderheit“ schlagen die beiden Autoren Michel Didier und Jean-François Ouvrard vor, die Besteuerung von Kapitalerträgen und Kapitalvermögen durch eine Pauschalabgabe mit einem Einheitssatz von 30% zu ersetzen. Ebenso sollten damit auch die Sozialsteuern („CSG“), die Vermögensteuer („ISF“) und die Versteuerung von Buchgewinnen entfallen.

Die neue Abgabe soll – so die Autoren – zu keiner Verringerung des bestehenden Steueraufkommens führen, hingegen erhebliche Vereinfachungen bei der Steuererhebung zur Folge haben. Darüber hinaus sollen sich hieraus positive und dauerhafte Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, das mit 0,2% des jährlichen BSP angegeben wird, ergeben und 50.000 neue Arbeitsplätze bereits im ersten Jahr geschaffen werden können.

Vielleicht eine neue Wunderwaffe für die nächste Regierung?

Viel Spaß und einige Anregungen bei der vorliegenden Lektüre wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Abwerbung von Kunden

Umfang der Schadensersatzansprüche

Eine Gesellschaft verklagte gemeinsam mit ihrem Mehrheitsgesellschafter ein Unternehmen, das von zwei ehemaligen Mitarbeitern der Kläger gegründet worden war, auf Schadensersatz wegen der Abwerbung von Kunden. Über die Gesellschaft der Klägerin wurde in der Folge das Liquidationsverfahren eröffnet.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass die Handlungen der Beklagten dazu geführt hatten, die Hauptkunden des Klägers abzuwerben.

Die Beklagten wurden verurteilt, 150.000 € an die geschädigte Gesellschaft und den Mehrheitsgesellschafter zu zahlen.

Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 29. September 2015 teilweise die obige Entscheidung, wobei es sich im Wesentlichen auf folgende Tatsachen stützte:

- die Umsätze und das Nettoergebnis der geschädigten Gesellschaft zeigten,

dass sie sich vor der Gründung der Gesellschaft der Beklagten in einer starken Wachstumsphase befand

- die Weiterleitung der Emails von der professionellen Empfangsbox eines der beiden Beklagten, der auch ehemaliger Mitgeschäftsführer im Unternehmen des Klägers war, auf seine persönliche

- die Abwerbung der wesentlichen Kunden der geschädigten Gesellschaft.

Darüber hinaus berichtigte das Kassationsgericht die obige Entscheidung. Danach war der Verlust der Kapitaleinlage des Mehrheitsgesellschafter nur ein Teil des Gesamtschadens, der von allen Gläubigern zu tragen war.

Hingegen stellte, so das Kassationsgericht, der Wegfall der Bezüge, die der Mehrheitsgesellschafter als Geschäftsführer bisher beziehen konnte, einen klar abgrenzbaren und persönlichen Schaden dar, der ihm zu ersetzen war.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2016“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **1. Juni 2016 in Stuttgart** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Berechnung der vertretbaren Bürgschaftshöhe Berücksichtigung des Gesellschafterverrechnungskontos

Im Rahmen der gesetzlichen Liquidation einer Gesellschaft verklagte die Bank zwei Gesellschafter auf die von ihnen erteilte Bürgschaft für die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens.

Das angerufene Gericht bewertete das Vermögen der beiden Bürgen zum Zeitpunkt ihres eingegangenen Engagements. Dabei ließ es ihre Gesellschafteranteile und ihr Gesellschafterverrechnungskonto unberücksichtigt, da sie ihrer Meinung nach im Falle einer Liquidation keinen Wert darstellen würden. Es kam deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bürgschaftshöhe offensichtlich disproportioniert zu ihrem Vermögen stand. Die Bank hätte so-

mit die Bürgschaft nicht akzeptieren dürfen. Die Klage der Bank wurde in Folge abgewiesen.

Das angerufene Kassationsgericht berichtete mit Urteil vom 26. Januar 2016 die Entscheidung des Untergerichts. Die Gesellschaftsanteile und die Gesellschafterkonten der Gesellschafter, die die Bürgschaft eingingen, sind bei der Würdigung ihres Vermögens zum Zeitpunkt der eingegangenen Engagements zu berücksichtigen. Das Kassationsgericht begründete seinen Standpunkt damit, dass ein Gesellschafterkonto dem Grunde nach jederzeit zurückgefordert werden kann.

Zivilrecht

Streit zwischen zwei Handelsgesellschaften Form der Beweismittelerbringung

Zwei Gesellschaften werden aus einer Geschäftspassage ausgeschlossen. Sie beanspruchen daraufhin von dem Eigentümer eine Entschädigung auf der Grundlage des im Lastenheft des Handelszentrums vorgesehenen Rahmens.

Das angerufene Gericht weist die Klage ab. Als Begründung wird dargelegt, dass das von den Voreigentümern unterschriebene Lastenheft niemals eingetragen worden war. Es beruft sich dabei auf Art. 1328 des Code Civil, wonach privatrechtliche Vorgänge erst nach Eintragung gegenüber Dritten geltend gemacht werden können. Infolge der Nichteintragung könne, so das Gericht, das Lastenheft Dritten nicht entgegengehalten werden. Darüber hinaus wird vom Gericht geltend ge-

macht, dass das Lastenheft zu keinem Zeitpunkt in den späteren Abtretungsverträgen erwähnt wurde und damit auch keine Verletzung des Lastenhefts dem derzeitigen Eigentümer vorgeworfen werden könne.

Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2015 berichtet. In Anwendung von Artikel L 110-3 des Handelsgesetzbuches könne der Nachweis für einen erfolgten Geschäftsvorgang zwischen Kaufleuten beliebig und formfrei erbracht werden. So könne auch das Datum auf dem nicht eingetragenen Lastenheft als Beweismittel verwendet und dem Eigentümer entgegengehalten werden.

Steuerrecht

Nichtangabe eines bestehenden Bankkontos Keine 80%-ige Erhöhung der Nachversteuerung

Ein steuerpflichtiger Inhaber eines Einzelunternehmens wurde im Rahmen der Steuerprüfung seiner Firma zu einer Nachversteuerung und wegen betrügerischer Handlungen mit einem 80%-Zuschlag veranlagt. Als Begründung für den auferlegten hohen Zuschlag wurde die Existenz eines Bankkontos, das der Steuerpflichtige dem Prüfer verheimlichte und das von ihm für Zwecke seines Unternehmens während der Prüfungsperiode benutzt wurde, angeführt.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“), Urteil vom 12. Februar 2016, lehnte die Anwendung

des 80%-igen Steuerzuschlags ab. Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ kann die Finanzverwaltung die Verhängung des 80%-Zuschlages für betrügerische Handlungen nur dann anordnen, wenn damit die Kontrollausübung des Prüfers beeinträchtigt wurde.

Die Nichtangabe eines in Frankreich bestehenden Bankkontos stellt jedoch – so das Gericht – keinen diesbezüglichen Tatbestand dar. Die Finanzverwaltung hätte sich nämlich ohne größere Schwierigkeiten diese Information auf andere Weise besorgen können.

Arbeitsrecht

Reduzierung der Gehaltsbezüge auf der Grundlage der bestehenden Kollektivvereinbarung

Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers unumgänglich

Die Gehaltsbezüge eines Berufsfußballspielers wurden, nachdem sein Club in die zweite Liga zurückversetzt wurde, reduziert. Dies geschah auf der Grundlage der Berufscharta des Fußballverbandes. Der betroffene Fußballspieler monierte die Gehaltsverringerung erst nach einem Jahr, obwohl die Kollektivvereinbarung eine Einspruchsfrist von acht Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers vorsah. Das angerufene Gericht wies die Klage des Fußballers als verspätet zurück.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 10. Februar 2016, kam auf der Basis eines beste-

henden Grundprinzips zu einem anderen Ergebnis: Gehaltsbezüge stellen einen wesentlichen Teil des Arbeitsvertrages dar und können deshalb nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitnehmers verändert werden. Eine Kollektivvereinbarung kann deshalb dem Arbeitgeber nicht erlauben, außer rechtliche Vorschriften sehen eine andere Regelung vor, von diesem Prinzip abzuweichen.

Das Basisgericht konnte damit nicht zu dem ausgesprochenen Urteil gelangen, ohne festgestellt zu haben, ob der Fußballspieler seine Zustimmung zu der Gehaltskürzung gegeben hatte.

Zivilrecht

Dividendenausschüttungen Nichtgerechtfertigte Verweigerung des Mehrheitsgesellschafters

Die Gesellschafterversammlung einer Immobiliengesellschaft („SCI“) beschloss, den Gesamtgewinn zunächst für zwei Jahre in die Rücklagen und danach für weitere zwei Jahre in die Gesellschafterverrechnungskonten einzustellen. Der Minderheitsgesellschafter verklagte die „SCI“ und den Mehrheitsgesellschafter und beantragte die Annullierung der Gesellschaftsbeschlüsse.

Das angerufene Gericht gab der Klage statt. Danach waren die Beschlüsse weder aufgrund der Bedürfnisse noch der Inte-

ressen der Gesellschaft gerechtfertigt. Sie stellten einen Missbrauch des Mehrheitsgesellschafters dar, der damit das Recht auf Dividendenausschüttung verletzte. Der Minderheitsgesellschafter war dadurch persönlich in eine prekäre Lage versetzt worden.

Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 12. November 2015 bestätigt. Die „SCI“ wurde verurteilt, an den Minderheitsgesellschafter die Dividenden auszuschütten, die ihm für die letzten vier Jahre zustanden.

Handelsrecht

Verkauf eines Unternehmens Honorarforderung des Vermittlers trotz Ablehnung des Angebots

Eine Gesellschaft beauftragte eine M&A-Firma, einen Käufer zu finden. Die M&A-Firma stellte der Gesellschaft einen interessierten Käufer vor und schickte danach ihre Honorarrechnung. Die Gesellschaft lehnte das vorgeschlagene Angebot ab und verweigerte die Begleichung der Honorarrechnung. Sie berief sich hierzu auf die Sondervereinbarung des Vertrags, die eine Mindestvergütung in Höhe von 60.000 € nur dann vorsah, wenn tatsächlich auch ein Verkauf des Unternehmens zustande kam.

Das angerufene Gericht bestätigte diese Auffassung. Die Entscheidung wurde durch

das Kassationsgericht mit Urteil vom 6. Oktober 2015 zurückgenommen: Danach verwiesen die oben zitierten Sonderbestimmungen auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des betroffenen Vertrages. Diese aber führten aus, dass der Vermittler im Falle der Ablehnung eines Übernahmekandidaten einen Anspruch auf eine Mindestvergütung hatte, soweit das Aufkaufangebot betragsmäßig mindestens den Vorstellungen des Verkäufers entsprach.

Da im vorliegenden Fall ein solches Angebot vorlag, war der Anspruch des Vermittlers auf eine Mindesthonorarvergütung begründet.

Intern

30 Jahre im deutsch-französischen Wirtschaftsumfeld

Coffra feiert in 2016 sein 30-jähriges Firmenjubiläum: Nach den organisatorischen Vorarbeiten im Herbst 1985 erfolgte im Februar 1986 die Eintragung im Pariser Handelsregister. Das damalige Geschäftsmodell des Gründers Dr. Kurt Schlotthauer ist auch heute unverändert die Basis von Coffra geblieben: einen umfassenden, individuellen Service auf den Gebieten des Bilanz, Steuer- und Wirtschaftsrechts im deutsch-französischen ökonomischen Umfeld anzubieten. Zielgruppe waren und sind in erster Linie deutsche Muttergesellschaften, denen eine sehr persönliche Beratung und Kontrollfunktion für die Führung ihrer französischen Tochter angeboten wird. Außer den fachbezogenen Dienstleistungen stehen nach wie vor der Rat und die Informationsübermittlung zu den sich ändernden Rahmenbedingungen des Nachbarlandes im Mittelpunkt der Arbeit von Coffra.

Vertrauen aufzubauen und um Verständnis für die bestehenden Unterschiede zwischen zwei Kulturen, aus denen sich oft Missverständnisse entwickeln, zu werben, sind unser Leitmotiv geblieben. Nur auf der Basis eines guten, unvoreingenommenen und menschlich korrekten Verhältnisses kann auf Dauer wirtschaftlich erfolgreich gehandelt werden.

Coffra ist in zahlreichen deutsch-französischen Institutionen und privaten Vereinigungen, denen allen die Freundschaft und das Bestreben, eine noch engere Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu erreichen, am Herzen liegen, aktiv tätig. Durch unsere



Initiativen wollen wir einen kleinen Beitrag für die wichtige Funktion, die die deutsch-französische Lokomotive für den Fortbestand Europas darstellt, leisten.

Darüber hinaus ist Kunst auf allen Gebieten für uns ein wichtiges und verbindendes Element für harmonische, zwischenmenschliche Beziehungen und für Anregung zu motiviertem Arbeiten. Der deutsch-französische Künstler Rüdiger Tamschick unterstützt uns dabei. Im Verlaufe des Jubiläumjahres 2016 werden wir Ihnen einige Kostproben aus seiner vielseitigen, anregenden „Lichtkunst“ näherbringen.



Rüdiger Tamschick

Handelsrecht

Unterschrift eines nicht bevollmächtigten Mitarbeiters bei einem Vertragsabschluss

Bloße Anscheinsvollmacht ist nicht ausreichend

Eine Direktionsassistentin unterschrieb für ihre Gesellschaft einen Werbevertrag. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung gegenüber dem Vertragspartner mit der Begründung, die Mitarbeiterin wäre hierzu nicht bevollmächtigt gewesen. Die Werbeagentur verklagte die Gesellschaft auf Zahlung und berief sich dabei auf den erweckten Anschein, dass die Assistentin eine entsprechende Vollmacht besessen habe. Eine Überprüfung des tatsächlichen Bestehens der Vollmacht hatte jedoch nicht stattgefunden.

Das Gericht stellte fest, dass bisher keine Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern vorlagen und die Assistentin sich auch nicht auf das Vorliegen einer Bevollmächtigung berufen hatte.

Darüber hinaus hätte die Werbeagentur die Regeln, die für die Vertretung von juristischen Personen gelten, nicht unbe-

achtet lassen dürfen. Der abgeschlossene Vertrag war danach nichtig.

Nach Auffassung des Kassationsgerichts, Urteil vom 6. Oktober 2015, dürfte die Geltendmachung des Vorliegens einer „Anscheinsvollmacht“ nicht dazu führen, dass die Gesellschaft in jedem Fall durch die Unterschrift eines Mitarbeiters gebunden ist. Um in einer solchen Sachlage das Bestehen einer Bevollmächtigung geltend machen zu können, hätte der Kläger, so das Gericht, die legitime Überzeugung des Unterzeichners hinsichtlich seiner Unterschriftsberechtigung nachweisen müssen. Dies war jedoch von Seiten des Vertragspartners nicht erfolgt. In der Praxis ist bei Vertragsabschlüssen immer angeraten, vorweg zu überprüfen, ob der Unterzeichner der Gegenseite tatsächlich über die erforderliche Vollmacht verfügt.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.